

LANDESGESETZBLATT

FÜR DAS BURGENLAND

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 7. August 2023

57. Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023, über die Überleitung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto in den „Gemeindebedienstetenverband Stotzing-Loretto“

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12. Juli 2023, über die Überleitung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto in den „Gemeindebedienstetenverband Stotzing-Loretto“

Auf Grund des § 18 Abs. 1 und 4 Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 72/2019, wird verordnet:

§ 1

Der nach dem Gemeindebedienstetengesetz 1971, LGBl. Nr. 13/1972, gegründete Gemeindeverband Stotzing-Loretto wird als Gemeindeverband nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz, LGBl. Nr. 20/1987, gebildet (übergeleitet).

§ 2

Der Verband trägt den Namen „Gemeindebedienstetenverband Stotzing-Loretto“. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist Stotzing.

§ 3

Die Satzung des Gemeindebedienstetenverbandes Stotzing-Loretto wird erlassen (**Anlage 1**).

§ 4

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 19. Dezember 1990 über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto, LGBl. Nr. 2/1991, wird aufgehoben.

Für die Landesregierung:
Der Landeshauptmann:
Mag. Doskozil



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Gemeindeverband Stotzing-Loretto

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen „Gemeindebedienstetenverband Stotzing-Loretto“, in Folge Verband, und hat seinen Sitz in der Gemeinde Stotzing.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Dem Verband gehören folgende Gemeinden an:

1. Stotzing
2. Loretto

§ 3

Aufgaben des Verbandes

Aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden obliegt dem Verband die Besorgung folgender Aufgaben:

1. Anstellung von Gemeindevertragsbediensteten,
2. Aufnahme von Vertragsbediensteten, die für die Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlich sind,
3. Besorgung der dienstrechtlichen Maßnahmen hinsichtlich der zum Verband im Dienstverhältnis stehenden Gemeindebediensteten,
4. Bereitstellung der erforderlichen Sachmittel,
5. Besorgung aller Angelegenheiten aus dem eigenen und übertragenen Wirkungsbereich des Verbandes, soweit sie sich aus bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften ergeben

§ 4

Organe

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung (§ 5)
2. der Verbandsvorstand (§ 6)
3. die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter (§ 7)

§ 5

Die Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus neun gewählten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertretern der verbandsangehörigen Gemeinden.

Die Gemeinde Stotzing entsendet fünf Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Verbandsversammlung. Die Gemeinde Loretto entsendet vier Mitglieder (Ersatzmitglieder) in die Verbandsversammlung.

(2) Ist ein Mitglied der Verbandsversammlung verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, hat es selbst für eine Vertretung durch ein Ersatzmitglied aus seiner Gemeinde zu sorgen.

(3) Der Verbandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über den Beitritt und den Austritt von Gemeinden,
2. Bestellung und Abberufung der Verbandsobfrau oder des Verbandsobmannes und der übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Beschluss,
3. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss, den mittelfristigen Finanzplan und den Dienstpostenplan,
4. Erlassung von Verordnungen,
5. Festsetzung von Beiträgen und Entgelten für die Benützung von Einrichtungen und Anlagen des Verbandes,
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen,
7. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung der Mitglieder des Vorstandes für den durch ihre Stellung erforderlichen Mehraufwand, den Zeitverlust und den Verdienstentgang,
8. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter,
9. sämtliche dem Gemeinderat durch die Gemeindebedienstetendienstrechte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).

(4) Das Amt des Mitgliedes der Verbandsversammlung ist ein Ehrenamt.

(5) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung gebühren aus den Mitteln des Verbandes die Vergütung der mit der Ausübung ihres Amtes verbundenen baren Auslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Streitfalle entscheidet die Verbandsversammlung.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann, der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Der Verbandsvorstand ist aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen. Die Gemeinde Stotzing hat Anspruch auf drei Vorstandsmitglieder. Die Gemeinde Loretto hat Anspruch auf zwei Vorstandsmitglieder.

(2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beginnt mit der Bestellung seiner Mitglieder und endet mit der Bestellung des neuen Vorstandes, die innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Funktionsdauer aus dem Vorstand aus, ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied aus der Mitte der Mitglieder der Verbandsversammlung zu bestellen.

(4) Dem Verbandsvorstand obliegen:

1. Vorberatung und Antragstellung der zum Wirkungsbereich der Verbandsversammlung gehörenden Angelegenheiten,
2. endgültige Entscheidung über Berufungen gegen Bescheide des Verbandsobmannes im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde sowie die Ausübung der oberbehördlichen Befugnisse,
3. Abschluss von Rechtsgeschäften, durch welche der Verband sich zu einer Leistung verpflichtet, wobei dieses Recht an den Verbandsobmann unter gleichzeitiger Festsetzung einer Wertgrenze übertragen werden kann,
4. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung des Verbandes,
5. sämtliche dem Gemeindevorstand durch die Gemeindebedienstetendienstrechte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).

(5) Die Mitglieder des Vorstandes sind der Verbandsversammlung verantwortlich und können von dieser abberufen werden. An Stelle des abberufenen

Mitglied des Vorstandes ist ein neues Mitglied für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

§ 7

Verbandsobfrau/Verbandsobmann

(1) Der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann obliegen:

1. die Vertretung des Verbandes nach außen,
2. die Durchführung der durch die Kollegialorgane des Verbandes gefassten Beschlüsse,
3. die Besorgung behördlicher Aufgaben in erster Instanz,
4. die laufende Verwaltung des Verbandes einschließlich der Leitung der Geschäftsstelle,
5. die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Verbandes, die nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind,
6. sämtliche der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister durch die Gemeindebedienstetendienstrechte zugeordneten Aufgaben (§ 134 iVm § 135 Bgld. GemBG 2014, § 25 Gemeindebedienstetengesetz 1971).

(2) Die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann führt den Vorsitz in der Versammlung und im Vorstand. Sie oder er wird im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die Stellvertreterin oder den Stellvertreter vertreten.

(3) Die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann ist auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder der Sitzgemeinde aus der Mitte der entsendeten Versammlungsmitglieder dieser Gemeinde in den Vorstand zu bestellen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder der Gemeinde von Loretto aus der Mitte der entsendeten Mitglieder dieser Gemeinde in den Vorstand zu bestellen. Die Bestellung der Verbandsobfrau oder des Verbandsobmannes und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters sowie jede Änderung sind öffentlich kundzumachen. § 21 Abs. 1 des Burgenländischen Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung, ist sinngemäß anzuwenden.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Verbandsorgane ist - soweit durch das Burgenländische Gemeindeverbandsgesetz nichts anderes bestimmt wird - unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 36 bis 43, § 45 Abs. 1 bis 6 und § 49 der Burgenländischen Gemeindeordnung 2003 - Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, in der jeweils geltenden Fassung, vorzunehmen; hierbei tritt an die Stelle des Gemeinderates die Versammlung, an die Stelle des Gemeindevorstandes der Vorstand und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann.

§ 9

Amt des Verbandes

(1) Die Geschäfte des Verbandes werden durch das Amt des Verbandes besorgt. Es besteht aus der Verbandsobfrau oder dem Verbandsobmann als Vorständin oder Vorstand, der Leiterin oder dem Leiter des Amtes des Verbandes und den Bediensteten.

(2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Verbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation und die Geschäftsverteilung hat die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann festzusetzen.

§ 10

Amtsleitung

(1) Die Leiterin oder der Leiter des Amtes des Verbandes ist von der Verbandsversammlung nach Maßgabe der Bestimmungen der § 134 Z 2 iVm § 18 und § 135 Bgld. GemBG 2014 zu bestellen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Verbandes führt die Funktionsbezeichnung „Amtfrau oder Amtmann“.

§ 11

Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung und Prüfung der gesamten Gebarung des Verbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind.

Die Obfrau oder der Obmann ist aus der Mitte der der Gemeinde Loretto zukommenden Versammlungsmitglieder zu bestellen und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ist aus der Mitte der der Gemeinde Stotzing zukommenden Versammlungsmitglieder zu bestellen.

(3) Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(4) Die Überprüfung ist mindestens einmal jährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 12

Bedienstete

(1) Die Aufgaben des Verbandes werden von Bediensteten des Verbandes besorgt. Dem Verband gehören diejenigen ständigen Gemeindebediensteten an, die sich aus dem im Voranschlag beschlossenen Dienstpostenplan ergeben.

(2) Auf das Dienstverhältnis der Bediensteten des Verbandes finden - soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt wird - die Bestimmungen des Burgenländischen Gemeindebedienstetengesetzes 2014 - Bgld. GemBG 2014, LGBl. Nr. 42/2014, in der jeweils geltenden Fassung, oder des Gemeindebedienstetengesetzes 1971, LGBl. Nr. 13/1972, in der jeweils geltenden Fassung, Anwendung. Insbesondere ergeben sich die Zuständigkeiten der Organe im Hinblick auf Personalmaßnahmen nach diesen Gesetzen.

(3) Die Fortführung der Dienstverhältnisse ist nach Auflösung des Verbandes zwischen den beteiligten Gemeinden einvernehmlich zu regeln.

§ 13

Zahlungen/Kassenführung

(1) Zahlungen dürfen nur auf Grund von schriftlichen Anordnungen durch die Anordnungsbefugte oder den Anordnungsbefugten erfolgen. Anordnungsbefugte oder Anordnungsbefugter ist die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann, in Vertretung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

(2) Als Kassierin oder Kassier des Verbandes fungiert der Gemeindegassier der Gemeinde Loretto. Diese oder dieser ist gemeinsam mit einer weiteren Person als Zeichnungsberechtigter einzusetzen, wobei der Gemeindegassier der Gemeinde Loretto in die Doppelzeichnung zwingend einzubinden ist.

§ 14

Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Verbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist entsprechend Abs. 2 zu ersetzen.

(2) Der Aufteilungsschlüssel für jegliche Kosten des Verbandes wird mit 60% für die Gemeinde Stotzing und 40% für die Gemeinde Loretto festgelegt.

(3) Durch Erstellung des Voranschlags und der Leistung von anteiligen Kapitaltransfers ist die Liquidität des Gemeindeverbandes ab der Gründung sicherzustellen.

§ 15

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber Dritten zur ungeteilten Hand. Die Gemeinden haften im Innenverhältnis entsprechend § 14 Abs. 2.

§ 16

Erträge des Verbandes

Erträge des Verbandes sind in dem Verhältnis auf die verbandsangehörigen Gemeinden aufzuteilen, als diese zur Leistung von Kostensätzen verpflichtet sind.

§ 17

Auflösung des Verbandes

Der Verband ist bei Eintreten der Voraussetzungen des § 20 Abs. 2 des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes, LGBl. Nr. 20/1987, in der jeweils geltenden Fassung, durch Verordnung der Aufsichtsbehörde nach Anhörung der verbandsangehörigen Gemeinden aufzulösen. Die Verbandsobfrau oder der Verbandsobmann haben das Eintreten der Tatbestände des § 17 Abs. 1 lit. b sublit. aa und sublit. bb des Bgld. Gemeindeverbandsgesetzes der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 18

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden Sach- und Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Verband ausscheidenden Gemeinde (bzw. bei Auflösung des Verbandes) nach Maßgabe des Aufteilungsverhältnisses des § 14 Abs. 2 ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

(2) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(3) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestellten Vorstand durchzuführen. Der Vorstand bleibt jedenfalls, soweit es sich um die Liquidation handelt, bis zur Abwicklung dieser im Amt.

(4) Die Kosten der Auflösung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Im Falle eines Austritts einer Gemeinde sind die Abs. 1 bis 4 hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche sinngemäß anzuwenden.

§ 19

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem der Verlautbarung der Verordnung, mit welcher die Verordnung über die Bildung des Gemeindeverbandes Stotzing-Loretto aufgehoben wird und der Gemeindeverband Stotzing-Loretto mit gleicher Wirksamkeit in einen Gemeindeverband nach dem Bgld. Gemeindeverbandsgesetz übergeleitet wird, folgenden Monatsersten in Kraft.